



## **Beschluss der Fraktion vom 19.06.2012**

### **Veröffentlichung von Einkünften der MDA**

Über die jetzt schon existierenden Anzeige- bzw. Veröffentlichungsverpflichtungen hinaus sollen nunmehr sowohl Einkünfte aus beruflicher Tätigkeit, als auch folgende Tätigkeiten veröffentlicht werden:

- Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten
- Publizistische- und Vortragstätigkeiten, wenn deren Vergütung jährlich den Betrag von 1.000 EUR übersteigt

Wenn die Summe der Einkünfte mehr als 1.000 EUR im Jahr beträgt, ist sie in der Form zu veröffentlichen, dass bezogen auf jeden einzelnen zu veröffentlichen Sachverhalt eine von insgesamt vier Einkommensstufen ausgewiesen wird.

- Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte bis 1.000 EUR
- Stufe 2 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte bis 3.500 EUR
- Stufe 3 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte bis 7.000 EUR
- Stufe 4 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte über 7.000 EUR

Maßgeblich für die Höhe sind die Bruttobeträge einschließlich etwaiger Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

Bei etwaigen gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten und gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten (z.B. bei AnwältInnen, SteuerberaterInnen, etc.) kann die Veröffentlichung in anonymisierter Form erfolgen (z.B. wie vom Bundestag formuliert „Mandant 1“, „Kunde 2“). Außerdem soll die jeweilige anwaltliche Schwerpunkttätigkeit (z.B. Wirtschaftsrecht) genannt werden.

Tätigkeiten von Fraktionsmitgliedern in Vorstandsfunktion sollen grundsätzlich ausgewiesen werden.

Z.Z. gibt es in unserer Fraktion kein MDA, das eine Vorstandsfunktion in einer der Aufsicht des Landes Berlin unterliegenden Körperschaft, Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts oder im Vorstand eines privatrechtlichen Unternehmens, an dem das Land Berlin maßgeblich beteiligt ist, ausübt. Insofern bedarf es an dieser Stelle keiner weiteren Ausführung.